

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Westfalen Weser Energie GmbH & Co.KG Gruppe (Westfalen Weser Gruppe) 12/2021

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen liegen jeglichen Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen, also der Westfalen Weser Energie GmbH & Co.KG und die mit ihr gemäß der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, (nachfolgend „AG“) zugrunde und gelten ausschließlich in der vorliegenden Fassung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der AG mindestens in Textform und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

1. die Bestimmungen der Bestellung,
2. die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
3. die Baustellenordnung des AG,
4. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“).

Bei Widersprüchen gleichrangiger Vertragsunterlagen oder innerhalb einer Vertragsunterlage ist im Zweifel die speziellere Regelung anzuwenden.

3. Angebot

- 3.1.** Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos und verbindlich zu erfolgen.
- 3.2.** Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

4. Bestellung

- 4.1.** Der AN hat die Bestellung auf mögliche fachliche Irrtümer sowie Unstimmigkeiten fachlich zu prüfen und den AG ggf. darauf hinzuweisen.
- 4.2.** Bestellungen bedürfen mindestens der Textform. Die Übermittlung kann dabei im Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie mindestens in Textform bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.3.** Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

5. Beauftragung Dritter

- 5.1.** Soweit der AN seinerseits Dritte (nachfolgend „Subunternehmer“) mit der Erbringung der Leistung oder einer Teilleistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung mindestens in Textform des AG. Der AG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern, hat aber das Recht den durch den AN ausgewählten Subunternehmer unter Angabe des Grundes abzulehnen. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmen. Für alle weiteren Leistungen verpflichtet sich der AN die geplante Unterbeauftragung zum ihm frühesten möglichen Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Mit der

Angebotsabgabe sind bereits die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmen vergeben werden.

- 5.2.** Der AN hat den Subunternehmer hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Auch hat der AN sicherzustellen, dass sämtliche gesetzliche Vorschriften auch durch den von ihm beauftragten Subunternehmer eingehalten werden. Auch Spediteure gelten in diesem Sinne als Subunternehmer.

6. Leistungsänderungen

- 6.1.** Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 6.2.** Änderungswünsche des AG werden von dem AN innerhalb von zehn Kalendertagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüft und dem AG das Ergebnis mindestens in Textform mitgeteilt. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, wird dies in einer Vereinbarung mindestens in Textform festgehalten. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug kann der AG verlangen, dass der AN bereits vor dieser Mitteilung mit der Ausführung beginnt.

7. Inhalt, Ort und Zeit der Lieferung/Leistung

- 7.1.** Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich mindestens in Textform unter Angabe von Gründen sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Der AN ist verpflichtet die Risiken, die zu einer Verzögerung führen, zu minimieren.
- 7.2.** Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 7.3.** Vorzeitige Lieferungen/Leistungen sowie etwaige Teillieferungen/-leistungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AG und dessen Zustimmung.
- 7.4.** Der AG übernimmt nur bestellte Mengen und Stückzahlen. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn der AN nicht nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.
- 7.5.** Erfüllungs- und/oder Leistungsort für sämtliche Lieferungen/Leistungen des AN oder von ihm beauftragten Dritten ist die vom AG angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle.
- 7.6.** Sofern zugesagte Termine infolge von Leistungsverzug nicht eingehalten werden können, hat der AG das Recht, den AN ohne Schadensnachweis mit einer Vertragsstrafe zu belegen, die für jeden Tag der Terminüberschreitung 0,3 % der Abrechnungssumme beträgt und bis zu einer Höhe von 5 % des ursprünglichen Auftragsvolumens ansteigen kann, es sei denn der AN hat den Umstand der Nichteinhaltung nicht zu vertreten. Das Recht zur Geltendmachung etwaigen Schadensersatzes bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese Ansprüche angerechnet wird.

8. Versand

- 8.1.** Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. In den Transportpapieren sind die für die Bestellung maßgeblichen Bestellangaben anzugeben.

- 8.2.** Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften, insbesondere durch falsche Versandanschriften, entstehen, gehen zu Lasten des AN, soweit dieser den Umstand zu vertreten hat.
- 8.3.** Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.

9. Versicherung

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, (Betriebs-)Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat. Die Deckungssumme stellt keine mögliche Haftungsbegrenzung dar. Der AN wird diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Beziehungen aus diesem Vertrag aufrechterhalten.

10. Gefahrübergang/Abnahme

- 10.1.** Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.
- 10.2.** Für jede Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Dies wird entsprechend an der Empfangsstelle schriftlich protokolliert. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den AG, ist ausgeschlossen.
- 10.3.** Sind Werkleistungen zu erbringen, erfolgt die Abnahme durch ein Abnahmeprotokoll. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf erst durch ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll festgestellt. Es wird ein Abnahmeprotokoll verwendet, in dem beschrieben ist, mit welchem Ergebnis die Abnahme erteilt wird, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen oder Nachfristen zur Durchführung von Verbesserungen/Nachbesserungen. Das Abnahmeprotokoll wird sowohl vom AG als auch vom AN unterschrieben und dem AN als Zweitausfertigung ausgehändigt

11. Preise/Rechnungslegung

- 11.1.** Die in der Bestellung genannten Preise sind, einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge, Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich zudem, so weit nicht mindestens in Textform anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Die vereinbarten Preise gelten bis zur Vertragserfüllung.
- 11.2.** Eventuelle, bei Auftragserteilung unvorhersehbare, Mehraufwendungen werden dem AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 11.3.** Der AN hat die Rechnung möglichst elektronisch bei dem AG einzureichen. Soll eine elektronische Rechnungslegung erfolgen, hat der AN dies zuvor dem AG mitzuteilen. Der AG muss der elektronischen Rechnungslegung zunächst zustimmen. Dem AN wird das Verfahren durch den AG mitgeteilt.
- 11.4.** Die Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bei elektronischer Rechnungsstellung hat die Einreichung getrennt nach Bestellungen nach den Maßgaben des AG zu erfolgen. Die Bestellnummern sind anzugeben, sowie sämtliche Abrechnungsunterlagen, die zum Nachweis der Art und des Umfangs der erbrachten Lieferung/Leistung erforderlich sind. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 11.5.** Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung entstehenden Folgen verantwortlich.
- 11.6.** Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

- 11.7.** Die Begleichung der Rechnung erfolgt entsprechend der getroffenen Vereinbarung. Falls nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen 14 Tage nach Rechnungseingang netto beglichen.

12. Mängelansprüche/Mängelrüge

- 12.1.** Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die der AN von Dritten bezieht. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG. Bei besonderer Eilbedürftigkeit oder Gefahr im Verzug kann der AG, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der AG wird dem AN die Art und den Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich mitteilen.
- 12.2.** Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 12.3.** Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 12.4.** Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen und leistet hierfür Wertersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beschaffung eines geeigneten Ersatzes erfolgt ohne schuldhaftes Zögern. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 12.5.** Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Festgestellte Mängel werden in Textform dokumentiert.
- 12.6.** Der AN verpflichtet sich eine Versorgung mit Ersatzteilen für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer der gelieferten bzw. hergestellten Produkte zu gewährleisten und für Verschleißteile darüber hinaus, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Entsprechende Zeiträume gelten ab dem Zeitpunkt des Auslaufens einer jeweiligen Bauserie.

13. Kündigung

- 13.1.** Kündigt eine der Vertragsparteien, so hat der AN die Baustelle/den Arbeitsplatz unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Der AN hat seine Lieferung und Leistung so abzuschließen, dass der AG sie übernehmen kann und die Weiterführung durch Dritte veranlassen kann. Stehen dem AN in einem solchen Fall Streitige Restvergütungsansprüche zu und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, dessen Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.
- 13.2.** Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:
- 13.2.1.** Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom AG verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

- Der AN kommt trotz Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.
- Der AN verstößt in Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.
- Der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

13.2.2. Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

13.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

13.4. Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vom AN geschuldeten Leistungen entfällt.

14. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

15. Nutzungs- und Schutzrechte

15.1. Der AN räumt dem AG und mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auf Dauer ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen.

15.2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter, insbesondere auch seiner Subunternehmer, nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

15.3. Soweit im Rahmen der Bestellung neue Patente/Gebrauchsmuster oder sonstige schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der AN dem AG hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannten Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht zur Nutzung auch das Recht der Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse sowie deren entsprechende Verbreitung. Diese umfassende Nutzungsrechtseinräumung ist durch die Vergütung gemäß Vertrag vollständig abgegolten.

15.4. Der AN wird Unterlagen stets in geeigneter Weise als zum Projekt gehörig und somit als Eigentum des AG kennzeichnen, jederzeit Einsicht in den Bestand solcher Unterlagen geben und auf Verlangen des AG jederzeit herausgeben. Der AN ist zur Wahrung von Fristen und zur Erbringung seiner Leistungen aber berechtigt, sich in geeigneter Form Kopien dieser Unterlagen zu ziehen und damit zu arbeiten.

- 15.5.** Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.
- 15.6** Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Ihre vertragsgemäße Nutzung durch den AG darf insbesondere nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreifen. Der AN sichert dabei zu, dass sämtliche mit der Leistung zusammenhängende Gebühren, Beiträge, Sozialversicherungsabgaben oder sonstige Abgeltungen bereits vom AN gezahlt worden sind bzw. noch übernommen werden. Der AN wird den AG von allen diesbezüglichen Forderungen und Ansprüchen freistellen.
- 15.7.** Werden durch die vereinbarten Leistungen bzw. durch deren Nutzung gleichwohl Rechte Dritter verletzt, so wird der AN - soweit rechtlich zulässig – die betroffenen Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Leistungen schutzfrei gestellt werden oder dem AG das Recht zur unbelasteten Nutzung verschaffen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem AG vorbehalten. Der AN kann stattdessen auch dem AG das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung auf andere Weise frei von Rechten Dritter gestalten. Er kann zudem die Leistung zum Rechnungspreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen, wenn der AN keine andere Abhilfe erzielen kann.
- 15.8.** Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, sich unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen geltend gemacht werden.

16. Ausführung und Qualität

- 16.1.** Der AN sichert zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen.
- 16.2.** Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetzes sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE- Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.
- 16.3.** Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 16.4.** Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des AN betrifft.
- 16.5.** Der AN wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.
- 16.6.** Das für die Leistungserbringung einzusetzende Personal mit Schlüsselfunktion (Schlüsselpersonal) wird vom AN namentlich genannt. Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Schlüsselpersonals durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung des AG mindestens in Textform. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

17. Umwelt- und Gesundheitsschutz

- 17.1.** Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für

Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.

- 17.2. Der Einsatz von giftigen, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 17.3. Unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 - 9003, ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.
- 17.4. Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z.B.: Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Ident- Nummer, Abmessungen, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw. Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.
- 17.5. Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

18. Arbeitsschutz und -sicherheit

- 18.1. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Grundsätze der Prävention" DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 18.2. Der AN und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.
- 18.3. Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (Mi-LoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen.
- 18.4. Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 18.5. Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.
- 18.6. Der AG erfasst alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich mindestens in Textform mit. Die Meldung darf unter Unkenntlichmachung der persönlichen

Daten des betroffenen Mitarbeiters erfolgen. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

18.7. Bei dem Betreten von Werksgeländen und Baustellen gilt Folgendes:

18.7.1. Die Werksgelände, Betriebsanlagen und Baustellen des AG dürfen ausschließlich vom Arbeitnehmer des Lieferanten oder seiner Nachunternehmer befahren und/oder betreten werden. Alle, die das Werksgelände, die Betriebsanlagen und Baustellen des AG betreten, sind verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regelungen und Vorschriften zu berücksichtigen.

18.7.2. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

18.7.3. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

18.8. Der AN verpflichtet sich zudem die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einzuhalten. Bei Bedarf kann der AG entsprechende Nachweise zur Überprüfung anfordern. Der AN stellt zudem sicher, dass eingesetzte Subunternehmen den Anforderungen genügen.

19. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Werbung

19.1. Der AN verpflichtet sich, alle ihm vom AG übergebenen Unterlagen und sonstigen schriftlich wie mündlich zur Kenntnis gebrachten Informationen ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden und sie streng vertraulich zu behandeln. Der AN sichert insbesondere zu, Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen sowie alle erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Der AN verpflichtet sich, alle überlassenen Unterlagen nach Beendigung der Zusammenarbeit und auf Aufforderung des AG nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen der technischen Möglichkeiten vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und die vollständige Rückgabe oder Vernichtung schriftlich zu versichern. Der AN verpflichtet sich, Dritte nach Maßgabe dieser Vertraulichkeitserklärung zu verpflichten, soweit der AN nach Genehmigung durch den AG erlaubterweise Informationen an diese Dritten herausgibt.

19.2. Diese Vertraulichkeitserklärung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung im Rahmen der Zusammenarbeit bereits anderweitig veröffentlicht waren, nach ihrer Mitteilung im Rahmen der Zusammenarbeit ohne Verschulden des Empfängers anderweitig veröffentlicht werden, der AN nachweislich schon vor Mitteilung im Rahmen der Zusammenarbeit in seinem Besitz hatte und/oder sich der AN nachweislich unabhängig von den im Rahmen der Zusammenarbeit vorgelegten Informationen unter Beachtung dieser Vertraulichkeitserklärung verschafft hat. Das Vorliegen der Voraussetzung eines dieser Ausnahmetatbestände hat der AN zu beweisen, sofern er sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen beruft.

19.3. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern, sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden.

- 19.4. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

20. Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung und Sicherheit

- 20.1. Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten. Soweit der AN im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des AG im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen. Im Falle einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO gelten die Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrages vorrangig.
- 20.2. Der AN hat, soweit keine speziellen Anforderungen vereinbart sind, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller vom AG überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
- 20.3. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger Ankündigung von mindestens 5 Werktagen zu überprüfen. Hat der AG den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der AN dem AG zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.
- 20.4. Der AG ist berechtigt eine Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern des AN gemäß §12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von § 7, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der AN verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- 20.5. Der AN unterrichtet den AG unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes.
- 20.6. Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- 20.7. Der AG behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des AN an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

21. Terrorismusbekämpfung

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der AN verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

22. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6a Energiewirtschaftsgesetz

- 22.1.** Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.
- 22.2.** Vertraulich zu behandeln sind insbesondere Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden, Namen von liefernden Händlern, Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden, Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden, Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, Informationen über inaktive Hausanschlüsse, Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 22.3.** Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung des § 6a EnWG zu verpflichten.

23. Vorbehalt der Konzernverrechnung

- 23.1.** Forderungen des AG und der zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen, also der Westfalen Weser Energie GmbH & Co.KG und die mit ihr gemäß der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, stehen dem AG und den zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen als Gesamtgläubigern zu.
- 23.2.** Der AG und die zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des AN verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.
- 23.3.** Bei den Forderungen des AN gegen den AG und den zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen dürfen der AG und die zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen mit den Forderungen des AG sowie den Forderungen der zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen gegen den AN aufrechnen/verrechnen.
- Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.
- 23.4.** Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den AG zu widersprechen.
- 23.5.** Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten AG und der zur Westfalen Weser Gruppe zugehörigen Unternehmen stellt der AG auf Verlangen zur Verfügung.

24. Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

25. Rechtsnachfolge

- 25.1.** Jede Vertragspartei darf mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

25.2. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Die andere Vertragspartei ist innerhalb von 14 Tagen zu informieren.

25.3. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

- a) der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz ist,
- b) es sich um eine unternehmensrechtliche Gesamtrechtsnachfolge handelt.

26. Schlussbestimmungen

26.1. Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

26.2. Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

26.3. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

26.4. Etwaige Vereinbarungen, Nebenabreden und ähnliche Erklärungen bedürfen mindestens der Textform. Ausnahmen werden mit dem AG besprochen und bedürfen dessen Zustimmung. Die Ausnahme wird mindestens in Textform festgehalten.

27. Salvatorische Klausel

27.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

27.2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.